

Allgemeine Einkaufsbedingungen
 der UVO-TRADE GmbH, 88250 Weingarten, HRB 725442
 Fassung Januar 2022

§ 1 Geltung

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen im Rahmen von Kauf- und Werklieferungsverträgen und deren Abwicklung gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 Abs.1 BGB. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Lieferanten ist etwas Anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Lieferanten anerkannt.
2. Für den Inhalt mündlicher Vereinbarungen unserer Angestellten ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend
3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

§ 2 Auftragsbestätigung und Angebotsunterlagen

1. Von uns maschinell erstellte Bestellungen sind auch ohne Unterschrift gültig.
2. Bestellungen sind dann rechtsverbindlich, wenn sie ordnungsgemäß auf unseren Bestellvordrucken erfolgt sind. Jede Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb von 8 Tagen nach Auftragseingang mit der Angabe unserer Bestelldaten und der Lieferzeit schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
3. Die Angaben unserer Bestelldaten hat der Lieferant auf allen seinen weiteren, die Bestellung betreffenden Papieren (Lieferschein, Rechnung) zu gewährleisten.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Modellen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen, auch wenn der Lieferant sie nach unseren Angaben selbst angefertigt hat, ohne schriftliche Zustimmung weder weiter verwertet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, sondern sind geheim zu halten. Sie sind ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung an uns unaufgefordert zurückzugeben.
5. Dem Lieferanten ist es nur aufgrund unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet, in seinen Werbematerialien, auf geschäftliche Verbindungen mit uns hinzuweisen.
6. Wird bekannt, dass der Lieferant seine Zahlungen eingestellt hat oder wird über ihn das Insolvenzverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
2. Soweit die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Auftragsbestätigung oder Rechnung nicht gesondert ausgewiesen ist, ist sie im Preis enthalten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis bei Lieferung "frei Haus" die Fracht- und Verpackungskosten mit ein. Verwendet der Lieferant trotz entgegenstehender Vereinbarung Einwegpaletten, erfolgt deren Entsorgung durch uns auf Kosten des Lieferanten.
3. Rechnungen sind sofort nach Abgabe der Ware gesondert einzureichen, also nicht der Sendung beizufügen. Den Rechnungen beizulegen sind Packlisten sowie vereinbarte Informationen und Unterlagen, wie insbesondere Erstmusterprüfberichte, Werkszeugnisse, etc. Die Mehrwertsteuer ist in allen Rechnungen gesondert auszuweisen. Alle Rechnungen haben unsere Bestellnummer und den Namen unseres Disponenten zu enthalten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
3. Wir verwenden ein Zahlungsmittel unserer Wahl. Hierzu gehören auch Eigenakzepte und Kundenwechsel mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten. Bei Zahlung in Eigenakzepten oder Kundenwechseln tragen wir den Wechseldiskont, berechnet nach dem Stand am Tag der Wechselhingabe, sowie die Wechselsteuer. Bei Zahlungen mittels Scheck oder Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
4. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Lieferanten gefordert nachzuweisen.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 5 Lieferfristen/ Lieferverzug

1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen. Wir sind berechtigt Leistungen vor dem vereinbarten Liefertermin auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Unterbleibt eine Zurückweisung, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Im Falle der vorzeitigen Lieferung sind wir berechtigt, die Bezahlung der Ware unter Zugrundelegung des vereinbarten Liefertermins und unter Berücksichtigung des vereinbarten Zahlungsziels vorzunehmen.
2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, soweit nichts Anderes in Textform vereinbart ist.
3. Befindet sich der Lieferant in Lieferverzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes je Kalendertag verspäteter Lieferung, höchstens jedoch 5 % des Lieferwertes zu verlangen. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe auch neben der Erfüllung geltend zu machen. Hierbei genügt es, wenn wir den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der verspäteten Lieferung oder auch später durch entsprechenden Rechnungsabzug gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Wir sind berechtigt, den sich aus dem Verzug ergebenden Schaden geltend zu machen, der die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe überschreitet.
4. Im Übrigen stehen uns für den Fall des Lieferverzugs sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.
5. Ist als Liefertermin eine Kalenderwoche vereinbart, ist uns die Ware bis spätestens zu unserem Geschäftsschluss am Freitag der betreffenden Kalenderwoche anzuliefern.
6. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer Mahnung in Textform nicht erhalten hat.

§ 6 Ausführung der Lieferung, Verpackung und Gefahrübergang

1. Die Liefergefahren gehen erst mit Anlieferung und erfolgter Abladung in unserem Haus in Weingarten oder im Haus unserer Niederlassung, sofern diese Empfängerin der Ware ist, oder an der vereinbarten Liefer- oder Verwendungsstelle auf uns über.
2. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Verbleibende Restmengen sind uns mit der Teillieferung mitzuteilen.
3. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
4. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gehen Versand und Verpackungskosten, Kosten der Transportversicherung, Gebühren, Steuern und andere zum Transport gehörende Kosten zu Lasten des Lieferanten. Soweit wir die Frachtkosten im Einzelfall übernehmen, behalten wir uns die Bestellung des Spediteurs vor. In jedem Fall ist

die Versendung auf dem preisgünstigsten Weg vorzunehmen. Die Rücknahmepflicht der Verpackung richtet sich nach dem Verpackungsgesetz vom 05.07.2017 mit der Maßgabe, dass die Rücknahme stets an unserem Sitz erfolgt, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Kosten für den Rücktransport und die Entsorgung der Verpackung trägt in jedem Fall der Lieferant.

5. Jeder Lieferung sind Lieferschein und Packliste mit entsprechenden Angaben zum Inhalt und der Empfangsstelle beizufügen. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

6. Schäden, die infolge unsachgemäßer Verpackung oder aus sonstigen Gründen auf dem Tarnsportweg entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit sie nicht vom Verkehrsträger ersetzt werden. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

7. Die Art der Verpackung ist mit uns zu vereinbaren und die Ware muss gut sichtbar gekennzeichnet sein.

§ 7 Gewährleistung und Verjährung

1. Der Lieferant hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und den gültigen DIN-Normen entsprechen, eine erforderliche behördliche Zulassung aufweisen und güteüberwacht sind, soweit Gütesiegel vergeben werden.

2. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Mängelanzeige ist rechtzeitig, sofern sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt und innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingeht. Die Frist für Mängelanzeigen beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir – oder im Fall des Streckengeschäfts unser Abnehmer – den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.

3. Bei Mängeln der Ware sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung der festgestellten Mängel oder Ersatzlieferung zu verlangen. Ist der Lieferant hierzu innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht in der Lage oder verweigert er die Nacherfüllung, sind wir berechtigt, den Mangel selber zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Anwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen oder Ersatz zu beschaffen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

4. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen unserer Kunden frei, die uns aufgrund der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware entstehen, wenn die Mangelhaftigkeit bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorgelegen hat. Dazu gehören insbesondere Ansprüche auf Ersatz der uns und unseren Kunden infolge der Mangelhaftigkeit entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Der Lieferant ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 439 Abs.3 BGB die von uns gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern.

5. Für sämtliche Waren gilt eine Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab Erhalt der Lieferung, soweit nichts anderes vereinbart ist oder soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

§ 8 Produkthaftung, Rückruf und Produkthaftpflichtversicherung

1. Werden wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen frei, sofern und soweit der Schaden auf einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Ware beruht und den Lieferanten – im Falle der verschuldensabhängigen Haftung – ein Verschulden trifft. Der Lieferant hat die notwendigen Kosten und Aufwendungen einer durch den Mangel verursachten Rückrufaktion zu tragen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, welche auch das Rückrufrisiko fehlerhafter Ware absichert. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen Umfang und Bestätigung der Versicherung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 9 Erklärung über Ursprungseigenschaft

1. Auf unser Verlangen stellt uns der Lieferant eine Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung der Ware zur Verfügung.
2. Für den Fall, dass der Lieferant Erklärungen über die präferenzielle oder nicht-präferenzielle Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:
 - a) Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
 - b) Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

§ 10 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

§ 11 Mindestlohngesetz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) an seine von ihm im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG zu zahlen.
2. Entsprechend § 17 MiLoG sind Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, aufzubewahren.
3. Entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn einer Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gemäß § 16 MiLoG können angewendet werden.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des sogenannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt.
3. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

§ 13 Abtretung

Die Abtretung von Forderungen aus dem Lieferverhältnis bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

§ 14 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche vom Besteller erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Berechnungen und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten und diese nur für die vertraglichen Zwecke zu verwenden. Ohne eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Bestellers ist eine Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Informationen an Dritte strikt untersagt. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung des Vertrags.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Unternehmenssitz in Weingarten.
2. Gerichtsstand ist unser Unternehmenssitz. Wir können den Lieferanten auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des vereinheitlichten internationalen Rechts, sowie des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) vom 11. April 1980.
4. Mit Entstehung der Geschäftsverbindung verarbeiten und speichern wir personenbezogene Daten, die für die Durchführung der Geschäftsverbindung, erforderlich sind, entsprechend den Vorgaben der DSGVO.